

**Institut für Sozialdienste (IfS)
Vorarlberg
Geschäftsführung**



An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail:

gundula.sayouni@bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

16.11.2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2010 – B-KJHG)
BMWFJ -421600/0009-II/2/2009**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste ist bekanntermaßen eine Sozialeinrichtung in Vorarlberg, welche Menschen in psychischen und/oder sozialen Notsituationen Hilfe anbietet. Sie ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, in der fachlich qualifizierte SozialarbeiterInnen, EheberaterInnen, BeraterInnen für Menschen mit Behinderung, ErzieherInnen, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, JuristInnen und DolmetscherInnen zusammen arbeiten. Das Angebot umfasst unter anderem die allgemeine Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien, Psychotherapie, die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie die Arbeit mit Jugendlichen (inkl. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften), den Opferschutz unter Angebot der Prozessbegleitung und Kinderschutz sowie - im Auftrag der Jugendwohlfahrt - die aktive Unterstützung bei der Erziehungsarbeit. Ebenso im Institut für Sozialdienste ist die IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg integriert, welche iSd § 25 Abs 3 SPG vom Bundesministerium für Inneres vertraglich damit beauftragt ist, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen.

Das Institut für Sozialdienste befürwortet die mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz intendierten Ziele. Mit Bedauern wird jedoch festgestellt, dass der nun vorliegende Entwurf zu dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 gegenüber dem vorhergehenden Entwurf (B-KJHG 2009) einen Rückschritt darstellt.

Kinderschutz braucht Ressourcen

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs verwiesen. Wenn bei der Überarbeitung des Entwurfes finanzielle Überlegungen vor das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendliche gestellt werden, so ist das eine bedenkliche Entwicklung. Eine frühzeitige Unterstützung für Familien in schwierigen Lebenslagen ist notwendig, sodass es unverständlich ist, dass in wesentlichen Punkten der Einsparungsgedanke vorrangig ist.

Die Einschränkung des Anspruches auf Hilfen für junge Erwachsene, die Rücknahme des durchgängigen 4-Augen-Prinzips und die Abschwächung der unverzüglichen Gefährdungsabklärung bedeuten gegenüber dem Entwurf des B-KJHG 2009 weitere Qualitätseinbußen im System der Jugendwohlfahrt.

Wer die Rechte von Kindern ernst nimmt, muss für sie Geld und Ressourcen zur Verfügung stellen. Die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendwohlfahrt ist nicht ausreichend: oft können nur mehr absolute Krisenfälle betreut werden, Präventionsangebote und die notwendige Vernetzungsarbeit bleiben infolgedessen vielfach auf der Strecke.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.10.2009¹ wird seitens des Instituts für Sozialdienste zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 wie folgt

S t e l l u n g

bezogen:

§ 1 Recht auf Erziehung

Die Grundsatzbestimmung des § 1 Abs 1 B-KJHG, wonach Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung haben wird ebenso begrüßt, wie die Normierung des Gebotes der ultima ratio von Maßnahmen, die in die Rechte und Pflichten der Eltern eingreifen (§ 1 Abs 5 B-KJHG).

Es ist allerdings der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zuzustimmen, dass in diesem Zusammenhang nicht nur ein Rechtsanspruch normiert, sondern auch dessen Durchsetzung gesetzlich verankert werden soll.

§ 7 Auskunftsrechte / § 9 Dokumentation

Das neu formulierte Auskunftsrecht erfordert aus unserer Sicht eine nach fachlichen Standards ausgerichtete Dokumentation. Diese Standards sind zu normieren, um

¹ welches an das Institut für Sozialdienste bedauerlicherweise nicht versandt wurde, obwohl letzteres bereits zum ersten Entwurf des B-KJHG Stellung genommen hat

weitestgehende Einheitlichkeit wie auch Vergleichbarkeit (insb. im Falle eines Wechsels in der Zuständigkeit) gewährleisten zu können.

Das Auskunftsrecht beinhaltet die Möglichkeit, transparent in Vorgänge der Jugendwohlfahrt und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Einsicht zu nehmen, was aus unserer Sicht als positiv gewertet wird. Letzteres nicht zuletzt auch deshalb, weil aufgrund der mit § 9 normierten Verpflichtung zur Dokumentation die Möglichkeit eröffnet wird, Vorgänge nachträglich zu analysieren und bei Versäumnissen entsprechend handeln zu können (auch im Sinne einer Prävention). In diesem Zusammenhang ist es aber unumgänglich, die Bestimmung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung zu konkretisieren sowie Sanktionen für die Verletzung der Dokumentationspflicht vorzusehen.

§ 16 Soziale Dienste

An dieser Stelle wird auf die unseres Erachtens zutreffende Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zu diesem Punkt verwiesen, wonach der Gedanke der Prävention mit keinem Wort erwähnt wird. Den Kinder- und JugendanwältInnen ist beizupflichten, als es Bedingungen zu schaffen gilt, die Eltern einerseits in die Lage versetzen, ihren vielfältigen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in verantwortungsvoller Weise nachzukommen, und andererseits Kinder, deren Eltern dieser Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden (können), in einem effektiven vernetzten Schutz- und Unterstützungssystem aufzufangen.

In diesem Sinne sollten - in Entsprechung des geltenden § 12 Abs 1 Z 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien ausdrücklich als Angebot vorgesehen werden.

In § 16 Abs 4 wird normiert, dass für die Inanspruchnahme Sozialer Dienste Entgelte eingehoben werden können. Die Normierung impliziert, dass es sich hier um keine Verpflichtung handelt. Es wird offen gelassen, nach welchen Kriterien von dieser Kannbestimmung Gebrauch gemacht werden soll. Um die bundesweite Einheitlichkeit zu gewährleisten, ist unseres Erachtens eine demonstrative Aufzählung der Kriterien (Berücksichtigung des Aufwandes, soziale Situation der Familie etc.) im Gesetzestext sinnvoll, um den vom Gesetzgeber gewünschten Effekt tatsächlich zu erzielen.

§ 22 Gefährdungsabklärung

Unseres Erachtens ist die Formulierung des § 22 Abs 4, wonach Personen und Einrichtungen, die eine Mitteilungspflicht trifft, im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder- und Jugendliche zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen, zu weitreichend.

Zum einen wird auch in den Erläuterungen zum Entwurf nicht geklärt, was „erforderliche Auskünfte“ oder notwendige Dokumente sind (etwa „nur“ die Tatsache einer Kindesmisshandlung oder auch Informationen zum Familiensystem bzw. frühere Vorfälle?). Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Informationen über den Inhalt einer

schriftlichen Mitteilung hinausgehen. Beratungseinrichtungen, welche nunmehr ebenfalls zu dem Kreis der Mitteilungsverpflichteten gehören (vgl. § 37 Abs 1 Z 3), sind darauf angewiesen, dass sie ihren KlientInnen einen vertrauensvollen Umgang mit Informationen zusichern können, da Klientinnen sich nur dann hilfeschend an die Einrichtung wenden, wenn sie auch auf die Schweigepflicht vertrauen können. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Institut für Sozialdienste gegen eine Erweiterung des Kreises der Mitteilungspflichtigen auf Einrichtungen zur psychosozialen Beratung ist, wobei die Hintergründe dafür an geeigneter Stelle näher erläutert werden.

Es liegt auf der Hand, dass sich die Ansicht, was unter erforderlicher Auskunft bzw. notwendiger Dokumente zu verstehen ist, je nach Berufsgruppe unterscheidet. Die Klärung dieses Begriffes im Zusammenhang mit dem iVm § 36 Abs 1 Z 1 möglichen Verwaltungsstrafverfahren, scheint jedenfalls nicht der geeignete Weg zu sein, die Kooperation zu intensivieren. Um Unsicherheiten und Konfliktpotentiale zu vermeiden, braucht es unseres Erachtens dringend Vorgaben, was unter einer „erforderlichen Auskunft“ oder „notwendigen Dokumenten“ zu verstehen ist.

Unter Berücksichtigung der bekanntermaßen angespannten personellen Lage der Jugendwohlfahrtsträger sehen wir die ernsthafte Gefahr, dass aufgrund fehlender Zeitressourcen Gefährdungsabklärungen vermehrt über dieses Instrument vorgenommen werden, anstelle persönliche Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu führen bzw. sich die Situation vor Ort anzusehen. Es ist in diesem Zusammenhang der Stellungnahme der Kinder- und JugendanwältInnen beizupflichten, wonach der Kontakt mit dem betroffenen Kind nicht nur als mögliche Erkenntnisquelle formuliert sein soll, sondern als eine Muss-Bestimmung vorzusehen ist.

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Positive Bewertung

Die Intention des Gesetzgebers, die Verantwortung und auch die Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungen beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger zu konzentrieren, wird begrüßt. Auch die Aufnahme der unverzüglichen Meldung ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit sie in der praktischen Handhabung – entsprechend den Erläuterungen – ein Handeln ohne schuldhaftes Verzögerung normiert, das im Einzelfall auch den Spielraum für notwendige Untersuchungen, Erhebungen und Beratungen zur Einschätzung der Gefahr einräumt. Ebenfalls als positiv bewertet wird die im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung und möglichen Interventionsmaßnahmen getroffene Normierung, dass Entscheidungen tunlichst im Zusammenwirken mehrerer Fachpersonen getroffen werden sollen.

Konkrete erhebliche Gefährdung

In den Erläuterungen selbst wird die Mitteilungspflicht, soweit diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen nicht anders verhindert werden kann, nicht näher konkretisiert. Es bleibt offen, was unter derselben verstanden wird. Die Normierung von Kriterien ist unseres Erachtens daher unumgänglich.

Definition einer Einrichtung zur psychosozialen Beratung

Auch der im vorliegenden Entwurf aufgenommene Begriff einer Einrichtung zur psychosozialen Beratung in den Kreis der Mitteilungspflichtigen bringt Abgrenzungsfragen mit sich.

Das bereits in der Stellungnahme zum vorhergehenden Entwurf des B-KJHG 2009 aufgezeigte Problem besteht weiterhin:

Im Bereich der Familienberatungsstellen wird insb. in Angelegenheiten des Kinderschutzes auf die mitunter bestehende Mitteilungspflicht an die Jugendwohlfahrt hingewiesen, sollte ein Kind aktuell Gewalt etc. ausgesetzt sein und nach Einschätzung der Einrichtung nicht davor geschützt werden können. Es sei an dieser Stelle aber auf die alltägliche Problematik hingewiesen, wonach sich GefährderInnen hilfesuchend an die Beratungsstelle wenden und erst im weiteren Verlauf psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen, sodass streng genommen in der ersten Phase grundsätzlich die Mitteilungspflicht bejaht werden müsste, sofern die Gefährdung nicht anders verhindert werden kann. Für die soziale Arbeit bzw. Therapie ist das Vertrauen, das der/die Beratung oder Hilfe suchende KlientIn demjenigen entgegen bringt, dem er/sie sich anvertraut, von zentraler Bedeutung und Grundlage unserer Arbeit. In vielen Fällen wenden sich psychisch belastete, hilfsbedürftige oder in einem Konflikt stehende Personen nur unter der Voraussetzung an eine Beratungs- oder Betreuungsstelle, dass ihre Angaben diskret behandelt werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dient somit dem Schutz der persönlichen Geheimnissphäre der betroffenen KlientInnen. Diese/r soll nicht in die Zwangslage versetzt werden, Hilfe und Rat deshalb nicht in Anspruch nehmen zu können, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein ihr/ihm bedeutsames Geheimnis verraten würde.²

Der Umstand, dass in den Erläuterungen (im Unterschied etwa zum vorliegenden Entwurf und den bezug habenden Erläuterungen) unter Z 3 auch Suchtberatungsstellen zu subsumieren sind, lässt befürchten, dass der Kreis der Mitteilungspflichtigen sehr weit gefasst ist.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass durch den vorliegenden Entwurf der Kreis der Meldepflichtigen nicht ausgeweitet werde. Dies entspricht nicht den Tatsachen: In der aktuellen Fassung des § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz wird eine Mitteilungspflicht für

- Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen über alle bekannt gewordenen Tatsachen, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind und
- in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen über den Verdacht der Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauches, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.

² Vgl. Jesionek, Anzeige- und Aussageverhalten bei Kindesmißbrauch. In *Fuchs/Brandstetter* (Hg.): Festschrift für Winfried Platzgummer: zum 65. Geburtstag am 16. Oktober 1995 (369 ff), 371 - 372

vorgesehen.

MitarbeiterInnen einer Einrichtung zur psychosozialen Beratung unterlagen dieser Mitteilungspflicht bis dato nur dann, wenn sie von der Jugendwohlfahrt beauftragt wurden. Die Schlussfolgerung, wonach der Kreis der Mitteilungspflichtigen durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeweitet würde, ist demzufolge verfehlt.

Eine Erweiterung dieses Kreises über die bereits von der mitteilungspflicht des geltenden § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 erfassten Berufsgruppen wird seitens des Instituts für Sozialdienste abgelehnt. Es wäre allerdings sinnvoll, für Einrichtungen zur psychosozialen Beratung anstelle der Mitteilungspflicht eine an die bereits geltende Bestimmung des § 37 Abs 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 angelehnte Mitteilungsberechtigung vorzusehen.

Die Interventionsstellen als mitteilungspflichtige Einrichtungen

Entgegen den Erläuterungen, wonach der Kreis der Mitteilungspflichtigen durch den Entwurf nicht ausgeweitet wird, sondern mit der Neuformulierung „Klarheit“ geschaffen werden soll, bringt die ausdrückliche Erwähnung der Interventionsstellen unseres Erachtens ebenfalls eine Erweiterung mit sich. Diese Ausweitung ist unserer Ansicht nach nicht tragbar.

Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass die zuständige Abteilung der Jugendwohlfahrt – parallel zur IfS-Gewaltschutzstelle – von jedem Betretungsverbot verständigt wird und im Sinne einer Zentralisierung der Hilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche eigenständig abzuklären hat, welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen werden (müssen). Diese klare Abgrenzung von Aufgaben entspricht zweifelsohne auch den Intentionen des Gesetzgebers. Würde die IfS-Gewaltschutzstelle zum Kreis der Mitteilungspflichtigen gehören, müsste bei jeder Beratung zwingend darauf hingewiesen werden, dass die Beraterin der IfS-Gewaltschutzstelle zwar der Verschwiegenheit unterliegt, es jedoch möglich sein könnte, dass sich die Jugendwohlfahrt an die IfS-Gewaltschutzstelle wendet, Auskünfte über den Beratungsinhalt verlangt und die IfS-Gewaltschutzstelle solche auch weiterzugeben hätte (spätestens bei Verweigerung unter Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens). Das würde eine gravierende Einschränkung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit bedeuten, was den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses – welches für eine „erfolgreiche“ Beratung unabdingbar ist – massiv erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen würde.

Beraterinnen von Opfern in langjährigen Gewaltbeziehungen sind in ihrem Beratungskontext oftmals mit vielfachen Problemkonstellationen konfrontiert: Soziale, wirtschaftliche als auch persönliche Isolierung der Klientin, Ambivalenz gegenüber dem Gewalttäter, von dem es nicht nur Gewalt, sondern auch Zuwendung, Anerkennung oder andere positiv erlebte Verhaltensweisen erfahren hat, Erziehungsprobleme, Alkoholmissbrauch etc. Diese Problemfelder können bei strenger Auslegung allesamt eine Mitteilungspflicht nach dem vorliegenden Entwurf begründen, die wiederum die Vertrauensbasis gefährden kann. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde etwa eine parallele Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers von einem Betretungsverbot vorgesehen. Das Wunschziel einer Intervention deckt sich sowohl mit dem Arbeitsauftrag der IfS-Gewaltschutzstelle als auch jenem der Jugendwohlfahrt: Ziel ist es, die Familie aus dem Gewaltkontext zu lösen. Dies lässt sich aber nur dann verwirklichen, wenn die Klientin die notwendigen Schritte mitträgt. Ist die Klientin – aus welchen Gründen immer – dazu

nicht in der Lage, so scheiden sich idR die Arbeitsaufträge der IfS-Gewaltschutzstelle (deren Arbeit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht) und der Jugendwohlfahrt (die Maßnahmen unabhängig vom Willen des / der KlientIn zu ergreifen hat). Würde eine Mitteilungspflicht bestehen – von der wohl auch der Abbruch der Beratungsbeziehung in gewissen Konstellationen umfasst wäre – würde aufs Spiel gesetzt werden, dass der / die Klient/in jemals wieder Unterstützungsangebote für sich in Anspruch nimmt / nehmen kann. Gerade in diesen Fällen ist aus diesem Grund eine „Zweiteilung“ der Verantwortung umso wichtiger, da sie auch Klarheit gegenüber dem / der KlientIn schafft.

Mitteilungspflicht, soweit diese zur Vermeidung / Abwehr einer konkreten erheblichen Gefährdung erforderlich ist

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass eine Mitteilungspflicht nur dann besteht, wenn die konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann. Prämisse der MitarbeiterInnen des Instituts für Sozialdienste ist es, die bestmögliche Lösung zum Schutz des Opfers, insb. in Fällen, in denen sich der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sicherzustellen. Dies trifft aber natürlich auch auf Fälle zu, in denen das Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist. Infolge der bereits nach der geltenden Gesetzeslage normierten Mitteilungspflicht besteht gegenüber potentiellen GefährderInnen bzw. Eltern, deren Kinder gefährdet sind, die sich aber hilfeschend an Beratungsstellen wenden, ein Druckmittel, entsprechende Unterstützung weiterhin in Anspruch zu nehmen und Auflagen (bspw. andere Wohnung, kein Kontakt ohne Aufsicht etc.) zu erteilen. Insofern wird – nach sorgfältiger Einschätzung im Einzelfall unter Prämisse des größtmöglichen Schutzes für das Kind – ein „stufenmäßiges“ Vorgehen ermöglicht. In die Entscheidung, welche Maßnahmen letztlich ergriffen werden, ist immer mit einzubeziehen, dass Kinder trotz einer Meldung oftmals nicht dauerhaft in Sicherheit gebracht werden können, wenn sie innerhalb des Familiensystems³ nicht gestützt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Meldung bzw. Anzeige im Beratungskontext nicht immer jene Strategie ist, die den größtmöglichen Schutz für die Kinder bietet. Eine vorschnelle Meldung – unter gleichzeitigem „Bruch der Verschwiegenheit“ gegenüber KlientInnen und damit einhergehend mit dem Verlust des Vertrauens – zieht oftmals einen Abbruch der Beratungsbeziehung nach sich, welche regelmäßig nur die Alternative der vollen Erziehung offen lässt (deren gerichtliche „Genehmigung“ nicht in jedem Fall gesichert ist).

Die Beibehaltung dieses abgestuften Systems ist unbedingt erforderlich, um angemessen auf eine Kindeswohlgefährdung reagieren zu können. Dies beinhaltet aber auch, dass gewisse Berufsgruppen ohne „Angst“, dass sie einer Mitteilungspflicht unterliegen, konsultiert werden können. Gerade Beratungseinrichtungen bieten hervorragende Möglichkeiten, auf im Einverständnis der KlientInnen auf „mehreren Ebenen“ anzusetzen. Dies setzt aber zunächst die Inanspruchnahme einer vertrauensvollen Hilfe voraus. Soweit die Gefährdung nicht dadurch hintan gehalten werden kann, muss und soll auch im Einzelfall eine Mitteilung an die Jugendwohlfahrt erstattet werden (Stichwort: Rechtfertigender Notstand).

Die in § 22 Abs 4 normierte Auskunftspflicht sowie Pflicht zur Vorlage notwendiger Dokumente im Rahmen einer Gefährdungsabklärung in Kombination mit der

³ wenn z.B. die Eltern gegen eine Anzeigenerstattung oder Meldung sind

Strafbestimmung iSd § 36 Abs 1 Z 1 unterläuft dieses, bereits jahrelang bewährte System. Die im vorigen Entwurf vorgesehene, der Landesgesetzgebung überlassene Normierung von Verwaltungsstrafbestimmungen für die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung wird in eine für die Behinderung der Gefährdungsabklärung geändert, was inhaltlich eine Erweiterung der Sanktionierungsmöglichkeit bedeutet. Wenn nun etwa eine dritte Person oder eine andere Einrichtung nach § 37 Abs 1 eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erstattet, ist seitens des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers eine Gefährdungsabklärung vorzunehmen. Dazu kann sich die Jugendwohlfahrt – um eine möglichst umfassende Kenntnis der relevanten Umstände zu bekommen – auch an Personen wenden, die eine Mitteilungspflicht nach § 37 trifft und die erforderlichen Auskünfte verlangen. Also kann auch in einem Fall, in welchem die Einrichtung im Sinne dieses stufenmäßigen Vorgehens die Entscheidung getroffen hat, dass zur Vermeidung einer konkreten, erheblichen Gefährdung die Mitteilung an die Jugendwohlfahrt nicht notwendig ist⁴ - von der Jugendwohlfahrt nach § 22 Abs 4 dazu verpflichtet werden, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendliche zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen. Die Berufung auf die Verschwiegenheit hätte vermutlich die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Folge, in welchem die Einrichtung erst die Entscheidung, warum keine Mitteilungspflicht, begründen müsste, um nicht verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (wobei implizit eine Offenlegung erfolgt, wenn nicht die Gefahr einer Sanktion in Kauf genommen wird). Dies stellt ein Problem dar, das es unseres Erachtens vor Inkrafttreten des Entwurfes zu lösen gilt.

Inhaltliche Erweiterung der Mitteilungspflicht

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird nicht nur der Personenkreis der Mitteilungspflichtigen erweitert, sondern findet für die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätigen Angehörigen eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen eine inhaltliche Erweiterung der Mitteilungspflicht statt.

Diese haben demnach nicht mehr „nur“ beim Verdacht der Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauches eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, sondern diese nunmehr auch zu informieren, wenn das Wohl auf andere Weise erheblich gefährdet ist.

Die gewählte Formulierung ist mit Auslegungsschwierigkeiten verbunden, die in der Praxis fatale Auswirkungen haben können:

- Überforderung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund der weiten und unklaren Neuregelung der Mitteilungspflicht
- Aushöhlung der Verschwiegenheitsverpflichtung von Berufsgruppen, die auf das Vertrauen und die Freiwilligkeit ihrer KlientInnen angewiesen sind

⁴ die Familie ist kooperationsbereit und veränderungswillig und hat sich bereits – unabhängig von einem „Zwangskontext“ – um Unterstützung bemüht

Diese inhaltliche Erweiterung der Mitteilungspflicht wird abgelehnt. Unseres Erachtens sollte die mit § 37 Abs 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 vorgesehene Mitteilungsberechtigung beibehalten werden.

In diesem Sinne ist die Überarbeitung und Ausdifferenzierung des 3. Abschnittes „Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung“ sowie des 2. Teiles „Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ dringend geboten.

§ 36 Strafbestimmungen

Die Einführung einer Verwaltungsstrafe als Sanktion für die Behinderung der Gefährdungsabklärung ist in ihrer Wirkung grundsätzlich zu begrüßen, da sie ein bewusstes Handeln / nicht Handeln verstärkt. Sie begründet aber unseres Erachtens die Gefahr, dass insb. Personen, die in selbständiger Berufsausübung tätig sind, bei einer wirtschaftlich empfindlichen Verwaltungsstrafbestimmung eher dazu zu neigen, im Zweifelsfall ohne genaueres Hinterfragen eine Mitteilung zu erstatten bzw. Auskunft zu erteilen, um einer möglichen Sanktion zu entgehen. Dies vielfach unter dem hohen wirtschaftlichen Druck, ohne Rücksicht auf den Einzelfall und der Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände im Sinne des Kindeswohles.

Die Verwaltungsstrafbestimmung sollte daher nicht dazu dienen, so viel Druck auf die Einrichtung bzw. die agierenden Personen auszuüben, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht nicht mehr möglich ist. Aus diesen Gründen sollte insb. die Höhe bzw. Form der Verwaltungsstrafen (nicht zuletzt auch im Sinne einer einheitlichen bundesweiten Handhabung) genauer beleuchtet und diskutiert werden.

Mit dem höflichen, aber dringenden Ersuchen, die genannten Anregungen und Forderungen im Entwurf des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 zu berücksichtigen, verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger